



# **Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg**

---

31. Jahrgang

Magdeburg, den 04.05.2021

Nr. 17

---

## **I n h a l t :**

**Seite**

<b>Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Vogelgrippe, Geflügelpest) vom 14.12.2020</b>	<b>264 - 265</b>
<b>Verordnung zur Änderung der Zweiten Eindämmungsverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg</b>	<b>266 - 268</b>
<b>Bekanntmachung der im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg geltenden Maß-nahmen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes</b>	<b>269</b>

**Allgemeinverfügung  
zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen  
die Aviäre Influenza (Vogelgrippe, Geflügelpest) vom 14.12.2020**

Die Landeshauptstadt Magdeburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Gemäß § 38 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 13 Geflügelpestverordnung wird hiermit nachstehende Maßnahme verfügt:

**Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Vogelgrippe, Geflügelpest) vom 14.12.2020 (Aufstallungsanordnung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg (Amtsblatt Nr. 34 vom 18.12.2020 S. 565-566), wird aufgehoben.**

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
3. Verwaltungskosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.

**Begründung:**

Auf der Grundlage einer Risikobewertung wurde zur Vermeidung der Einschleppung und Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel mit Allgemeinverfügung vom 14.12.2020 die Aufstallungspflicht für Geflügel auf dem Territorium der Landeshauptstadt Magdeburg verfügt.

Nach einer aktuellen Risikobewertung gemäß § 13 der Geflügelpestverordnung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der geltenden Fassung besteht die Notwendigkeit zur Aufstallung von Geflügel nicht mehr. Die Allgemeinverfügung vom 14.12.2020 ist daher aufzuheben.

Damit muss Geflügel (Hühner, Perlhühner, Truthühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) nicht mehr ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen gehalten werden.

Gemäß § 14 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gegeben werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister – Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg,  
- Der Oberbürgermeister - Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an:  
poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de erhoben werden.

Magdeburg, 04.05.2021

i. A.

gez.  
Dr. Kirchner  
stellv. Amtstierarzt

Hiermit ordne ich vorstehende Allgemeinverfügung zur Bekanntmachung im Amtsblatt an.

gez.

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Verordnung zur Änderung der Zweiten Eindämmungsverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg**

Aufgrund von §§ 32 Satz 1 und Satz 2, 28 Absatz 1, 28a Absatz 1, 73 Absatz 1a Nummer 24 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2021, sowie §§ 13 Absatz 1 und Absatz 2, 15 Absatz 1 Satz 2 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021, geändert durch Verordnung zur Änderung der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. April 2021, wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg verordnet:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Zweiten Eindämmungsverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg**

Die Zweite Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durch Einschränkung der Kontakte (Zweite Eindämmungsverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg) vom 19. April 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 19. April 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner unterschritten hat und diese Inzidenz über einen Zeitraum von drei Tagen andauerte.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner erreichte laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Seite [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Archiv.xlsx?jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.interne.t101?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.interne.t101?__blob=publicationFile) (abgerufen am 4. Mai 2021) für die Landeshauptstadt Magdeburg folgende Werte:

28. April 2021	29. April 2021	30. April 2021	1. Mai 2021	2. Mai 2021	3. Mai 2021	4. Mai 2021
133,4	123,8	113,2	107,3	97,7	90,1	84,2

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 2021 in Kraft.

Magdeburg, den 4. Mai 2021

gez.

Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Allgemeine Begründung der Verordnung zur Änderung der Zweiten Eindämmungsverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg**

Nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist diese Rechtsverordnung mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg war nach § 13 Absatz 2 Satz 1 der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zur Einschränkung der Kontakte durch Rechtsverordnung verpflichtet, weil innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner überschritten hatte und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauerte. Die aufgrund dieser Vorschrift erlassene Zweite Eindämmungsverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg kann, sofern innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert, ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufgehoben werden (§ 13 Absatz 2 Satz 2 der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung). Die andauernde Unterschreitung wird in dem neu gefassten § 1 Absatz 3 dargelegt.

Die in § 2 der Zweiten Eindämmungsverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg verordnete und gegenüber den entsprechenden landes- und bundesrechtlichen Vorschriften weitergehende Schutzmaßnahme führte ohne Zweifel zu Eingriffen in grundrechtliche Freiheiten. Diese Eingriffe müssen unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen der Corona-Pandemie stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen geprüft werden. Angesicht der positiven Entwicklung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg kann eine Lockerung verantwortet werden. Die mit § 2 der Zweiten Eindämmungsverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg verordnete Einschränkung der Kontakte wird deshalb aufgehoben. Mit Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung zum 6. Mai 2021 gilt § 2 der Zweiten Eindämmungsverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg als aufgehoben. Ab dem 6. Mai 2021 gilt im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg die Maßnahme nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes (Einschränkung der privaten Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum), bis deren Außerkrafttreten von der Landeshauptstadt Magdeburg bekannt gemacht wird.

Die in § 3 der Zweiten Eindämmungsverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg enthaltenen Bußgeldvorschriften nehmen Bezug auf § 2 der Zweiten Eindämmungsverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Aufhebung des § 2 lässt § 3 gegenstandslos werden, sodass auch § 3 aufzuheben war.

§ 1 Absatz 1 der Zweiten Eindämmungsverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg gilt bis zum Außer-Kraft-Treten mit Ablauf des 9. Mai 2021 unverändert weiter, damit Zuwiderhandlungen gegen weiterhin geltende Vorschriften in der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, die Personen zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer Mund-Nasen-Bedeckung (nichtmedizinische Alltagsmaske) verpflichten, als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden können.

## **Bekanntmachung der im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg geltenden Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes**

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 23. April 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 23. April 2021, und die Bekanntmachung der im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg geltenden Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 28. April 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 28. April 2021, wird gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2021, eine weitere Maßnahme bekannt gemacht, die im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg gilt.

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg gilt ab dem 6. Mai 2021 die nachfolgend aufgeführte Maßnahme nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes:

*Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe oder Lebenspartnerinnen und -partnern, oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt.*

Mit der zum 6. Mai 2021 in Kraft tretenden Verordnung zur Änderung der Zweiten Eindämmungsverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg wird die in § 2 der Zweiten Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durch Einschränkung der Kontakte (Zweite Eindämmungsverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg) vom 19. April 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 19. April 2021, geregelte Einschränkung der Kontakte aufgehoben. Da die Voraussetzungen des § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes weiter vorliegen, gilt § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes ab dem 6. Mai 2021 unmittelbar für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.

Im Übrigen gelten die in der Bekanntmachung vom 28. April 2021 unter Nummer II. 2 bis 10 aufgeführten Maßnahmen des § 28b Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes weiter.

Die Maßnahmen des § 28b Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes gelten solange im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, bis der Tag des Außerkrafttretens von der Landeshauptstadt Magdeburg bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 4. Mai 2021

gez.

Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel